



Hausordnung für das Jugendzentrum

1. Diese Hausordnung gilt für das Jugendzentrum der Gemeinde Zorneding und die zum Jugendzentrum zugehörigen Freiflächen.
2. Das Hausrecht übt im Auftrag der Gemeinde Zorneding die/der Jugendpfleger/-in aus. Es kann auf volljährige Personen übertragen werden.
3. Es muss immer eine geeignete volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
4. Im gesamten Jugendzentrum und den zugehörigen Freiflächen sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Nichtraucherschutzgesetzes einzuhalten.
5. Waffen, Dealen, Handgreiflichkeiten, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung und Hehlerei werden im Jugendzentrum nicht geduldet und sofort zur Anzeige gebracht.
6. Beleidigungen werden im Jugendzentrum nicht geduldet.
7. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist ausschließlich an Personen ab 16 Jahren in Form von Bier, Wein und Sekt gestattet. Das Mitbringen von Alkohol zum offenen Treff ist verboten. An angetrunkene Personen erfolgt kein Alkoholausschank.
8. Sachbeschädigungen und Unfälle sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Verursacher ist ggf. der Gemeinde gegenüber Schadensersatzpflichtig.
9. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Jugendzentrum und auf der Internetseite der Gemeinde Zorneding bekannt gegeben.
10. Das Lagern von eigenen Möbeln und Gegenständen im Jugendzentrum ist untersagt.
11. Übernachtungen im Jugendzentrum sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der/die Jugendpfleger/-in der Gemeinde Zorneding.
12. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Besucher und Nutzer sollen sich an der Reinigung des Jugendzentrums beteiligen. Die Reinigung wird zwischen Besuchern, Nutzern und der/dem Jugendpfleger/-in vereinbart.
13. Bei Verstoß gegen diese Hausordnung kann der/die Jugendpfleger/-in ein längerfristiges Hausverbot aussprechen.